

Erstellung im Rahmen des Forschungsvorhaben FKZ 3717 34 345 0,
Auftragnehmer: cyclos GmbH

Handlungshilfe für rücknehmende Vertreiber über Mengenmitteilungen ab dem Jahr 2019

Ab 2019 sind sämtliche Umstellungen und Neuerungen gemäß des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgt. Insofern ist nach der Übergangsphase im Jahr 2018 für 2019 wieder mit einer Verstetigung der Prozesse, Methoden und insbesondere der Datenmeldung und damit verbundenen Qualität zu rechnen.



Diese Handlungshilfe informiert Sie als rücknehmenden Vertreiber über die Art und Fristen der Mengenmeldungen ab dem Jahr 2019, um den gesetzlichen Anforderungen des ElektroG zu entsprechen.

Folgende Änderungen werden bis Anfang 2019 umgesetzt sein:

- Einführung des offenen Anwendungsbereichs („open scope“)
- Übergang von 10 Kategorien auf 6 Kategorien
- Neuer Zuschnitt der 6 Sammelgruppen

Die im Berichtsjahr 2019 gültigen Kategorien (Tabelle 1) und Sammelgruppen (Tabelle 2) sind nachfolgend dargestellt.

Tabelle 1: Ab 2019 gültige Kategorien (KAT)

gültig ab dem 15.08.2018	
KAT	Bezeichnung (gemäß Art. 3 Nr. 11 ElektroG)
1	Wärmeüberträger
2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten
3	Lampen
4	Großgeräte
5	Kleingeräte
6	Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

Tabelle 2: Ab 2019 gültige Sammelgruppen (SG)

gültig ab dem 01.12.2018	
SG	Bezeichnung (gemäß Art. 3 Nr. 5 a) ElektroGNRG)
1	Wärmeüberträger
2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten
3	Lampen
4	Großgeräte
5	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
6	Photovoltaikmodule

Zur Bestimmung der Abmessungen von Elektro(nik)altgeräten, d. h. zur Unterscheidung zwischen Groß- und Kleingerät, hat die stiftung ear Entscheidungshilfen veröffentlicht: <https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/anwendungsbereich/abgrenzung-gross-kleingeraete/>

Folgende, in Tabelle 3 genannten Mitteilungen haben rücknehmende Vertreiber ab dem Berichtsjahr 2019 an die stiftung ear abzugeben. Diese betreffen im Wesentlichen § 29 ElektroG.

Tabelle 3: Übersicht zu Mitteilungspflichten gemäß ElektroG über die Rücknahme und Behandlung von Elektro(nik)altgeräten

Mitteilungspflicht	Rechtliche Grundlage	Turnus	Form
Rücknahmemenge für eigenständige Behandlung	§ 29 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG	jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres	6 KAT
Vertreiberrücknahme, eigenständige Behandlung (zur Wiederverwendung vorbereitete und recycelte Altgeräte, verwertete Altgeräte, beseitigte Altgeräte, ausgeführte Altgeräte)	§ 29 Abs. 1 Nr. 2-5 ElektroG	jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres	6 KAT
Input/Output EBA Input/Output FB	§ 29 Abs. 3 ElektroG	jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres	6 KAT
Übergabemenge aus Rücknahme an öRE und Hersteller/Bev.	§ 29 Abs. 4 ElektroG	jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres	6 KAT

Abweichend von den in Tabelle 1 genannten Kategorien sind ergänzende Mengen zu Photovoltaikmodulen (Teilmenge der Großgeräte, KAT 4) und Gasentladungslampen (Teilmenge der Lampen, KAT 3) separat in den Meldemasken der ear zu melden.